

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

**Umsatzsteuerliche Behandlung der
Ausbildungssupervision von Psychotherapeuten**

Nach UStR 2000 Rz 877 sind **die Umsätze der mit Bescheid anerkannten Einrichtungen zur Psychotherapeutenausbildung** gem § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG umsatzsteuerfrei, sofern diese Leistungen in der **Berufsausbildung** bestehen. Nicht umsatzsteuerbefreit sind hingegen Lehrveranstaltungen, die der **beruflichen Fort- oder Weiterbildung** dienen.

Die Lehrtätigkeit der von einer anerkannten Ausbildungseinrichtung bestellten bzw. beauftragten Lehrpersonen fällt unter die Umsatzsteuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG, sofern sie im Rahmen der Berufsausbildung der Psychotherapeuten erfolgt. Hierbei ist es unmaßgeblich, ob die Honorare über die Ausbildungseinrichtung oder direkt von der Lehrperson an den Ausbildungskandidaten verrechnet werden. Diese Rechtsauslegung zur Umsatzsteuerfreiheit der Lehrtätigkeit gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung analog auch für die im Rahmen der Berufsausbildung vorgesehenen **Supervisionstätigkeiten**.

Andere – nicht der Berufsausbildung dienende – Supervisionstätigkeiten von selbstständigen Psychotherapeuten (z. B. Supervisionen im Rahmen von Seminaren zur Berufsfortbildung mit dem Ziel der Professionalisierung der Therapeuten) sind weder gem § 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG 1994 noch – mangels Vorliegens einer therapeutischen Tätigkeit – gem. § 6 Abs 1 Z 19 UStG 1994 umsatzsteuerfrei (vgl UStR 2000 Rz 954).